



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3269
Datum: 07.01.2022

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.01.2022	öffentlich

Tagesordnung

Nutzung der Freifläche Obere Siegstraße/Allner Weg als naturnahe Erlebnis- und Erholungsfläche
Antrag der CDU Fraktion vom 13.12.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Planrecht und sonstige Restriktionen

Zur planungsrechtlichen und fachlichen Einordnung der Fläche hinsichtlich der beantragten Nutzung:

Planungsrechtlich liegt die Fläche im unbeplanten Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt „Fläche für Landwirtschaft“ dar, was sich auch mit der aktuellen Nutzung deckt.

Die Fläche ist im „Landschaftsplan Nr. 9, Stadt Hennef und Uckerather Hochfläche vom 23.01.2008“ als Landschaftsschutzgebiet Siegaue ausgewiesen.

Lt. Landschaftsplan 9 ist es in Landschaftsschutzgebieten u.a. verboten (Ziff. 2.2)

- Bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen, notwendigen Kulturzäunen und Einfriedungen von Grundstücken innerhalb von Ortslagen,
- das Zelten, Campen oder Lagern

Geboten ist lt. Schutzgebietssatzung u.a. die Erhaltung

- der Freiflächen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg und ihrer Nebengewässer auch als Reserven für die Schaffung von Retentionsräumen;

- die geomorphologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung der Siegaue für den Hochwasserabfluss sowie als Speicher von Oberflächenwasser;
- die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der Aue wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser, Regeneration und Schutz des Grundwassers sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere. (Textteil S. S. 125/126)

Die Fläche liegen zudem im Gesetzlichen Hochwasserschutzgebiet (HQ100) sowie zu großen Teilen im 10-jährigen Hochwasserbereich. Somit verbieten sich Maßnahmen, die geeignet sind, die Funktion als Retentionsraum zu verschlechtern.

Inwieweit die beantragten Umgestaltungen und Nutzungen Verstöße gegen die o.g. Verbote darstellen, wäre im Einzelnen zu prüfen. Unschädlich wäre voraussichtlich die Anpflanzung von Sträuchern, Wald- und Obstbäumen oder Initiierung eines Naturspielraumes. Auch gärtnerische Nutzungen (Schaugarten, Permakultur u.ä.) wären zumindest nach den gängigen Bewertungsverfahren keine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Ackernutzung, allerdings mit der Hochwasserdynamik in Einklang zu bringen.

Nach erster Einschätzung erscheinen die Flächen mit einigen Einschränkungen (Zaunbau, Spielplatz im konventionellen Sinn) für die beantragte Nutzung (naturbezogenen Erholung) geeignet und entwickelbar.

Verfügbarkeit

Die beiden in Rede stehenden Flurstücke befinden sich im Privateigentum und müssten für eine Umnutzung entsprechend dem Antrag von der Stadt angekauft werden. Die Eigentümer wurden unverbindlich kontaktiert und signalisierten keine Verkaufsabsichten.

Weitergehende Überlegungen erübrigen sich damit.

Hennef (Sieg), den 07.01.2022

Mario Dahm
Bürgermeister